

Bundesamt für Justiz

(per Mail an: [annemarie.gasser@bj.admin.ch](mailto:annemarie.gasser@bj.admin.ch))

Bern, 28. Juni 2023

**Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-NR  
«Strafgesetzbuch-Tatbestände mit Stalking ergänzen»:**

**Stellungnahme des Vorstands der SODK**

Sehr geehrte Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.433 n RK-NR «StGB-Tatbestände mit Stalking ergänzen» Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens. Die vorliegende Stellungnahme des SODK-Vorstands wurde nach Rücksprache mit dem Plenumsausschuss der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG) erarbeitet.

Wir erachten die neue Strafnorm im Strafgesetzbuch und im Militärstrafgesetz als zielführende Massnahme, um den strafrechtlichen Opferschutz vor Stalking zu verbessern und die Anforderungen von Artikel 34 der Istanbul-Konvention zu erfüllen. Der Vorstand SODK begrüsst den Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Nachstellung daher ausdrücklich. Wie im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates erläutert, ist gemäss aktuell geltendem Recht nicht klar, ab wann Stalking opferhilferechtliche Relevanz erhält und zur Nötigung oder Drohung wird. Durch den grossen Ermessensspielraum der urteilenden Instanz ist die Gleichbehandlung der Opfer nicht garantiert. Mit der vorgesehenen Schaffung eines separaten Tatbestands soll diese Unschärfe behoben werden.

Der Vorstand SODK unterstützt die Vorlage ferner aus folgenden Gründen:

- Mit der Änderung ist eine umfassende Bestrafung des Stalkings sichergestellt. Der Vorstand SODK teilt die Einschätzung der RK-N, dass von einem eigenständigen Tatbestand die grösste Wirkung zu erwarten ist. Durch die Aufnahme des Stalkings als eigenständige Strafnorm wird deutlicher, dass das Verhalten strafbar ist.
- Nachstellung/Stalking wird als Handlungskomplex verstanden, der sich aus einzelnen – teils strafbaren, teils nicht strafbaren – Taten zusammensetzt, die in ihrer Gesamtheit das Opfer in seiner Lebensgestaltungsfreiheit beschränkt.
- Die Schaffung eines separaten Tatbestands ist einer kumulativen Ergänzung des Drohungs- und Nötigungstatbestandes vorzuziehen. Stalking im Tatbestand der Drohung oder der Nötigung für strafbar zu erklären, hätte Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich gebracht.
- Weiter begrüsst der Vorstand SODK, die Strafnorm im Deliktverzeichnis von Artikel 55a Absatz 1 StGB aufzunehmen, damit das Strafverfahren auf Gesuch des Opfers sistiert werden kann, wenn dies geeignet erscheint, um die Situation des Opfers zu stabilisieren oder zu verbessern.
- Wichtig ist auch, dass bei Einführung einer eigenständigen Strafnorm eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach Artikel 269 StPO möglich ist.

Bezüglich Terminologie ersuchen wir jedoch um eine Anpassung in der deutschen Fassung: Aus fachlicher Sicht ist «Stalking» als Überbegriff passender als «Nachstellung». Zum einen, weil der Begriff in der Alltagssprache gebräuchlich ist, zum anderen, weil sich der Begriff «Nachstellen» umgangssprachlich doch eher auf «offline-Stalking» beschränkt und mittlerweile viele Fälle von «Cyberstalking» zu vermelden sind. Der Vorstand SODK beantragt folglich, die Strafnorm als «Stalking» und nicht als «Nachstellung» zu betiteln. In der französischen Fassung hingegen ist der Begriff «harcèlement obsessionnel» zu belassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

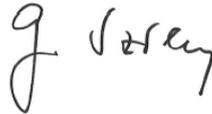
**Konferenz der kantonalen  
Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren**

Die Präsidentin



Nathalie Barthoulot  
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin



Gaby Szöllösy